

(Vorwärts immer

Rückwärts nimmer!)



ZU MITTWEIDA

Vereinigung Ehemaliger Realschüler
zu Mittweida

Satzungen

§ 1.

Name und Zweck der Vereinigung.

Die Vereinigung, welche am 31. März 1906 gegründet worden ist, nennt sich „Vereinigung Ehemaliger Realschüler zu Mittweida“ und führt die Farben: grün-weiß-rot. Sie hat ihren Sitz in Mittweida und bezweckt das freundschaftliche Zusammenhalten ehemaliger Realschüler; sie will das Ansehen der hiesigen Realschule wahren, die Erinnerungen an die alte Bildungsstätte wachhalten und durch Lektüre, Vorträge und dergl. die allgemeine Bildung der einzelnen Mitglieder fördern.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Als Mitglied kann jeder gut deutsch Gesinnte von unbescholtenem Ruf aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Reisezeugnis der Realschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt besitzt.

Außerordentliche Mitglieder können auch solche werden, die die hiesige Realschule besucht, aber nicht durchlaufen haben.

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Abstimmung über die Aufnahme geschieht in einer der nächsten Monatsversammlungen geheim und durch Stimmzettel. Die Aufnahme ist abzulehnen, sobald $\frac{1}{3}$ und mehr Stimmen dagegen sind.

Nach der Aufnahme hat sich das neue Mitglied durch Unterschrift im Hauptexemplar der Satzungen zu verpflichten, diese gewissenhaft innezuhalten. Hierauf erhält der Neueingetretene Satzungen mit Mitgliedskarte ausgehändigt.

Die Mitglieder der V. E. R. werden eingeteilt in:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder und
3. außerordentliche Mitglieder. Außerdem gibt es
4. Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder haben sich zu verpflichten, an den festgesetzten Vereinsabenden teilzunehmen.

Als passive Mitglieder werden diejenigen aufgenommen, die aus triftigen Gründen zu den Versammlungen nicht regelmäßig erscheinen können.

Ferner können Herren, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern es eine Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt. (Sie haben keine Steuern zu zahlen.)

§ 3.

Verwaltung der V. E. R.

Der Vorstand der V. E. R. setzt sich aus folgenden 8 aktiven Mitgliedern zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. " zweiten "
3. " ersten Schriftführer,
4. " zweiten "
5. " ersten Kassensführer,
6. " zweiten "
- 7.) den zwei Beisitzern.
- 8.)

1. Der erste Vorsitzende hat die Vereinigung nach innen und außen zu vertreten; er hat die Versammlungen einzuberufen und zu leiten.

2. Der zweite Vorsitzende hat dieselben Pflichten wie der erste. Er hat diesen bei seiner Abwesenheit zu vertreten und ihn bei sonstigen Gelegenheiten zu unterstützen.

3. Dem ersten Schriftführer liegt die Erledigung der in der Vereinigung vorkommenden schriftlichen Arbeiten ob. Vor allem hat er in den Versammlungen die Niederschrift anzufertigen, den Briefwechsel und die Ausstellung der Mitgliedskarten zu besorgen. Jeder Jahres-Hauptversammlung hat er den Jahresbericht vorzulegen.

4. Der zweite Schriftführer soll den ersten bei dessen Arbeiten unterstützen und den Briefwechsel mit den passiven Mitgliedern führen.

Außerdem haben die Schriftführer den Mitgliedern in regelmäßig erscheinenden Berichten eingehende Mitteilungen über das Vereinsleben zu erstatten.

5. und 6. Die Kassenführer haben sämtliche Kassenangelegenheiten der Vereinigung zu ordnen. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben müssen sie Buch führen und in jeder Jahres-Hauptversammlung Bericht erstatten. Außerdem liegt ihnen die Pflicht ob, die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beiträge anzuhalten. Die Kassenführer haben den 1. Vorsitzenden bei nicht rechtzeitiger Zahlung in Kenntnis zu setzen.

7. Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Obliegenheiten zu unterstützen. Auch können sie vom 1. Vorsitzenden mit Erledigung besonderer Aufgaben betraut werden.

8. Dem einen der Beisitzer liegt hauptsächlich die Ausgestaltung der Vereinsabende und sonstigen Veranstaltungen ob.

Zur Ueberwachung der Kasse werden in jeder Jahres-Hauptversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt, welche die Kasse jährlich mindestens 4 mal zu beliebigen Zeitpunkten, jedenfalls aber vor Ablegung des jährlichen Kassenberichtes zu prüfen haben.

In jeder Jahres-Hauptversammlung wird außer dem Gesamtvorstand ein 5gliedriger besonderer Ausschuß gewählt, dem auch der 1. Vorsitzende angehört. Dieser hat vor allem sämtliche Mitglieds-Anmeldungen eingehend zu prüfen, über den Ausschluß von Mitgliedern zu beraten und zu beschließen und Beschwerden jeglicher Art zur Untersuchung entgegenzunehmen und zu schlichten

auch hat er Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften zu prüfen und zu machen. Seine Beschlüsse sind bindend.

§ 4.

Versammlungen.

Die laufenden Vereinsversammlungen finden alle 8 Tage statt. Jeder 1. Vereinsabend im Monat gilt als Monatsversammlung. Außerdem kann aber der 1. Vorsitzende bei Bedarf Vorstandssitzungen, der Vorstand außerordentliche Mitglieds- und Hauptversammlungen einberufen.

In den Monatsversammlungen werden die laufenden Vereinsangelegenheiten erledigt.

Die Vorstandssitzungen, zu denen der gesamte Vorstand zu erscheinen hat, besitzen dieselbe Beschlußfähigkeit wie die Monatsversammlungen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern in der nächsten Vereinsversammlung oder, wenn nötig, durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Im Januar jeden Jahres findet die Jahres-Hauptversammlung statt, in welcher der Gesamtvorstand, der 5gliedrige besondere Ausschuß und die Rechnungsprüfer neu zu wählen, sowie Jahres- und Kassenbericht zu genehmigen sind. Alle Mitglieder sind rechtzeitig zur Jahres-Hauptversammlung einzuladen.

Soll eine Versammlung beschlußfähig sein, so müssen die anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder mehr als die Hälfte aller aktiven Mitglieder ausmachen.

An Monatsversammlungen sind nur aktive, zu Hauptversammlungen alle Mitglieder stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind für alle Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Nach einer nicht beschlußfähigen Versammlung kann eine zweite einberufen werden, die unbedingt beschlußfähig ist.

Die Einladung zu außerordentlichen Versammlungen muß mindestens 10 Tage vorher abgehen.

Ueber sämtliche Versammlungen und Sitzungen sind Berichte niederzuschreiben.

§ 5.

Kasse-Angelegenheiten.

Der monatliche Beitrag eines aktiven Mitgliedes beträgt ab 1. 1. 1920 M. 1.—; der jährliche für passive und außerordentliche Mitglieder M. 6.—. Neueintretende haben M. 3.— Eintrittsgeld zu entrichten. Bei An- oder Abmeldungen ist für den Monat des Eintritts, bezw. Austritts die volle Monatssteuer zu zahlen. Aktive Mitglieder haben die Steuern bis zum 10. eines jeden Monats zu begleichen, die passiven und außerordentlichen bis 31. März jeden Jahres, bezw. 3 Monate nach dem Eintritt.

Zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Vereinigung sind folgende Strafen festgesetzt:

1. unentschuldigtes fernbleiben bei einer Monatsversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung . M. —.50
2. zu spätes Erscheinen bei einer solchen " —.25
3. unentschuldigtes fernbleiben bei einer Hauptversammlung . . " 1.—
4. zu spätes Erscheinen bei derselben " —.50

Die Strafen für verspätetes Erscheinen treten 15 Minuten nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn in Kraft.

§ 6.

Austritt und Ausschuß.

Der Austritt aus der Vereinigung steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jederzeit frei und hat durch schriftliche Anzeige zu geschehen unter Rückgabe etwa an ihn ausgehändigten Vereinseigentums an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Ausschuß erfolgt nach vorheriger Prüfung durch den 3gliedrigen besonderen Ausschuß, wenn ein Mitglied:

1. mit den Beiträgen trotz Mahnung länger als 3 Monate nach abgelaufenem Ziel im Rückstand ist;

2. sich unwürdig verhält oder die Vereinigung in irgend einer Weise zu schädigen sucht;
3. seine Unbescholtenheit im öffentlichen Leben verwirkt oder
4. die Vereinigung bei seinem Eintritt durch falsche Angaben wissentlich getäuscht hat.

Von dem Ausschuß wird das betreffende Mitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Austritt und Ausschuß erlischt jeder Anspruch gegen die Vereinigung.

§ 7.

Änderungen der Satzungen.

Solche können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden und zwar mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Jedwede Veränderung der Satzungen ist nach der betr. Hauptversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8.

Auflösung der V. E. R.

Die Auflösung der V. E. R. kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden und bedingt die mündliche oder schriftliche Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder.

Das Vermögen ist, wenn an dasselbe keine anderen Ansprüche gestellt werden, dem Realschülerfonds der Realschule zu Mittweida zu überweisen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit vorstehenden Satzungen sofort nach seinem Eintritt bekannt zu machen und dieselben während seiner Mitgliedschaft streng innezuhalten.

Mittweida, den 31. März 1906.

Verbessert den 19. Juni 1909
und den 7. Juni 1919.

Mittweid

